

# IN BESTER ORD NUNG !

So gestalten Sie  
Ihren Nachlass

**World Vision**  
ZUKUNFT FÜR KINDER

Es gibt gute Gründe, seinen Nachlass zu regeln: Keine Nachkommen, eigene Wünsche bei der Erbfolge oder persönliche Herzensangelegenheiten. Was Sie dabei beachten sollten, fassen wir in einfache Worte. Im Gespräch. Und mit dieser Broschüre.

#### INHALTE

08\_Gesetzliche Erbfolge

10\_Güterstand

14\_Pflichtteil

16\_Erbschaftsteuer

18\_Erbeinsetzung  
und Vermächtnis

20\_Testament verfassen

21\_Testament verwahren

22\_Notarielles Testament

23\_Testament widerrufen

24\_Stiftung

28\_Zu Lebzeiten

31\_Kontakt

WIE  
KANN  
DAS  
SEIN  
?

**Der Verlust eines  
geliebten Menschen ist  
schmerzlich und ver-  
langt Nahestehenden  
einiges ab. Emotional.  
Organisatorisch.**

**Wenn zudem nicht  
geregelt ist, was mit  
den Vermögenswerten  
passieren soll, kann  
das im schlimmsten  
Fall sogar zu Erbstrai-  
tigkeiten führen.**

**Und falls es weder  
Testament noch  
gesetzliche Erben gibt,  
erbt der Staat.**

**Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit und Sie regeln Ihren Nachlass – also wer Sie wie beerbt. Dabei können Sie frei entscheiden, ob Sie Freunde, Verwandte oder eine gemeinnützige Organisation begünstigen.**

# Liegt nach Ihrem Tod jedoch kein gültiges Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

## DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Nach der gesetzlichen Erbfolge sind der Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin, die leiblichen und adoptierten Kinder sowie weitere Verwandte erbberechtigt. Sind keine Ehegatten oder Verwandten vorhanden, erbt der Staat.

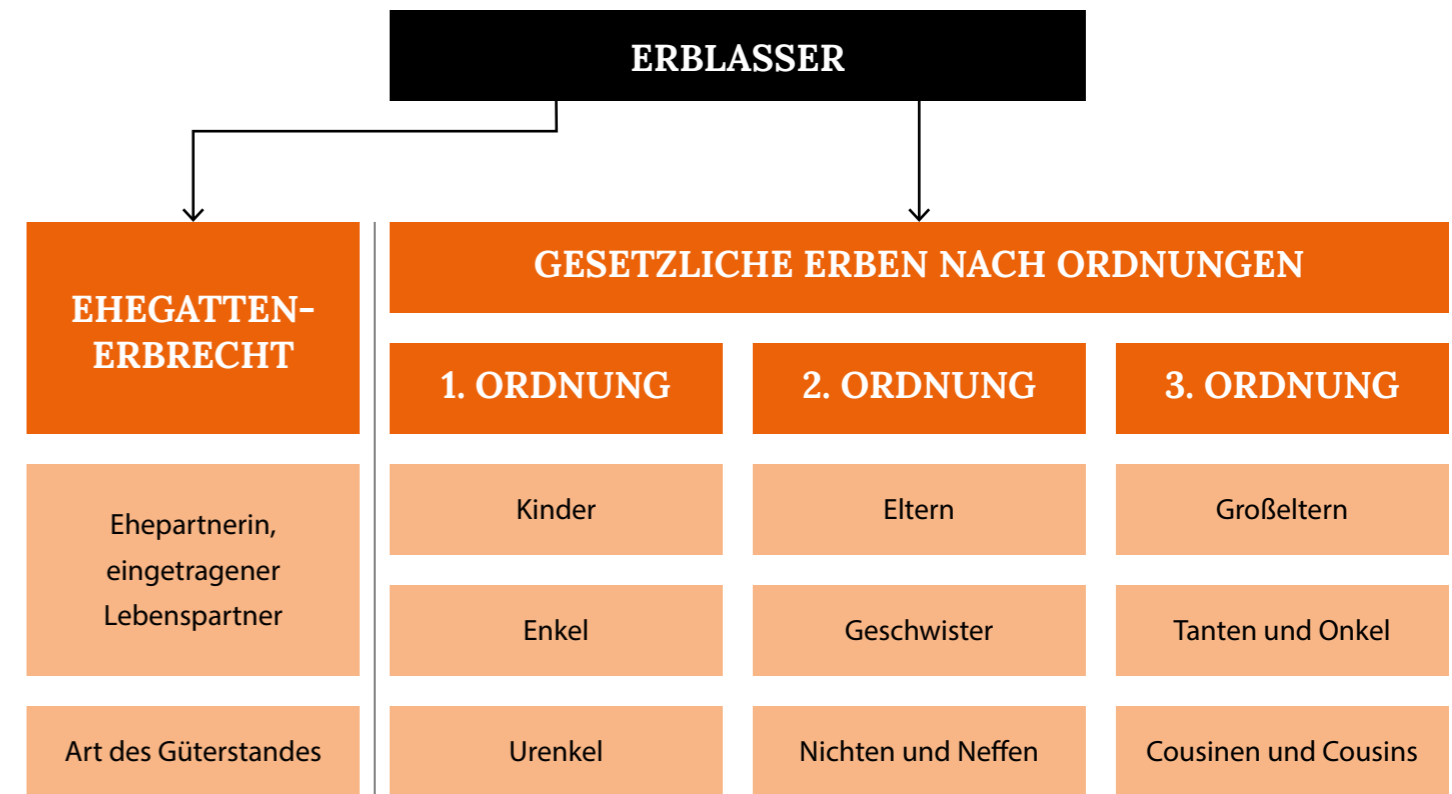
Wer was erbt, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Zu den gesetzlichen Erben gehören neben der Ehepartnerin auch die Verwandten des Erblassers. **Dabei gilt: Die näheren Verwandten gehen den entfernteren vor.** Sind also Erben der ersten Ordnung vorhanden, können Erben der zweiten Ordnung nicht erben. Innerhalb einer Ordnung rücken im Falle des Vorversterbens die Abkömmlinge des Verstorbenen an seine Stelle.

### DAS BEDEUTET

Wenn die eigenen Kinder noch leben, werden die Enkel des Erblassers keine gesetzlichen Erben. Ist hingegen das Kind bereits verstorben, treten die von diesem Kind abstammenden Kinder, also die Enkel des Erblassers, an die Stelle der Kinder. Die Kinder des noch lebenden Kindes erben nicht. Der hinterbliebene Ehepartner erbt aber in jedem Fall.

Benötigen Sie Hilfe?

Sprechen Sie uns einfach an.



### WER SIND IHRE NÄCHSTEN VERWANDTEN? HIER KOENNEN SIE DIESE EINTRAGEN.

Ehepartnerin, eingetragener Lebenspartner	Kinder	Eltern	Großeltern
		Geschwister	
Art des Güterstandes			
	Enkel		Tanten und Onkel
	Urenkel	Nichten und Neffen	
			Cousinen und Cousins

Unverheiratete gehören nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben und erben entsprechend nicht, wenn sie nicht im Testament bedacht sind. Bei Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist das anders. Hier haben der **Güterstand** sowie gegebenenfalls die Anzahl der Kinder Einfluss auf die Erbquote.

### DER GÜTERSTAND

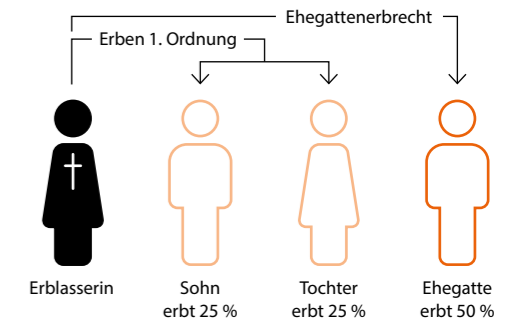
Sofern Ehepartner notariell nichts anderes vereinbart haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnsgemeinschaft**. Das Vermögen bleibt während der Ehe getrennt. Der Zugewinnausgleich erfolgt bei Beendigung der Ehe in der Weise, dass sich die Erbquote um ein Viertel erhöht.

Wählen Ehegatten die **Gütertrennung**, bleibt das Vermögen während der Ehe ebenfalls getrennt. Aber nach Beendigung der Ehe durch Tod findet kein Zugewinnausgleich statt. Entsprechend wird auch die Erbquote nicht erhöht.

### BEISPIELE DER GESETZLICHEN ERBfolge BEI VERHEIRATETEN

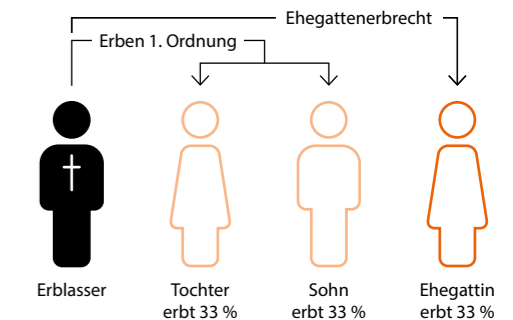
#### Zugewinnsgemeinschaft mit zwei Kindern

Der Ehegatte erbt 50 %, die übrige Hälfte wird zu gleichen Teilen unter den Kindern verteilt.



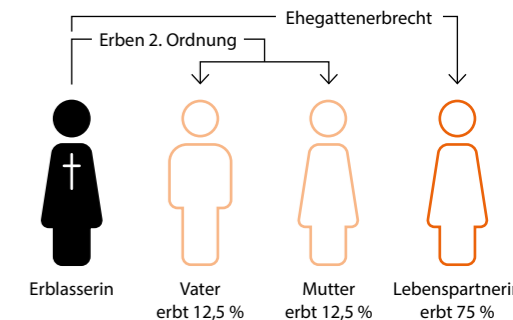
#### Gütertrennung mit zwei Kindern

Die Ehegattin erbt so viel wie jedes Kind, mindestens aber 25 %. Im Schaubild – mit zwei Kindern – erbt die Ehegattin 33 %.



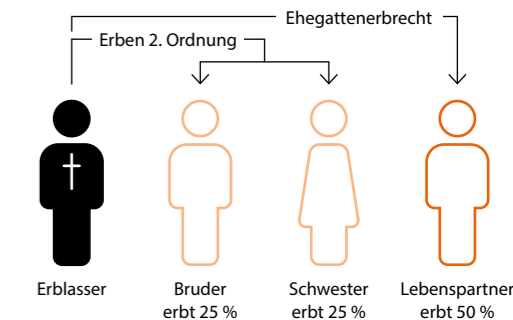
#### Zugewinnsgemeinschaft ohne Kinder

Die eingetragene Lebenspartnerin erbt 75 %, das übrige Viertel wird unter den Verwandten der 2. Ordnung verteilt. Im Schaubild sind das die Eltern der Erblasserin.



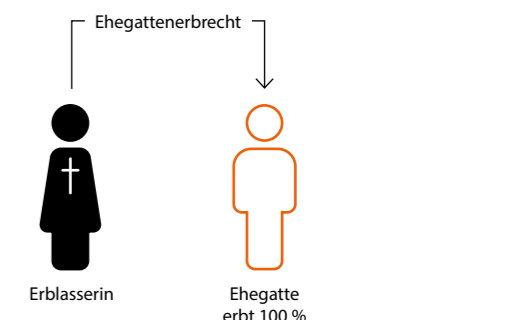
#### Gütertrennung ohne Kinder

Der eingetragene Lebenspartner erbt 50 %, die übrige Hälfte wird unter den Verwandten der 2. Ordnung verteilt. Im Schaubild sind das die Geschwister des Erblassers.



#### Verheiratete ohne Verwandte

Sofern keine weiteren Erben der gesetzlichen Erbfolge vorhanden sind, erbt der Ehegatte 100 %, unabhängig vom Güterstand.



**Ohne Testament  
gehen Unverheiratete,  
Stiefkinder oder gute  
Freunde in jedem Fall  
leer aus. Und bei  
Alleinstehenden ohne  
Verwandte fällt das Erbe  
vollständig an den Staat.**

**Ein Testament ist  
also insbesondere  
dann sinnvoll, wenn  
Sie selbst über Ihren  
Nachlass entscheiden  
wollen.**

# Da Sie die Erbfolge im Testament frei bestimmen, können Sie nahe Verwandte davon auch ausschließen. Oft haben diese aber dennoch Anspruch auf den sogenannten **Pflichtteil.**

## DER PFLICHTTEIL

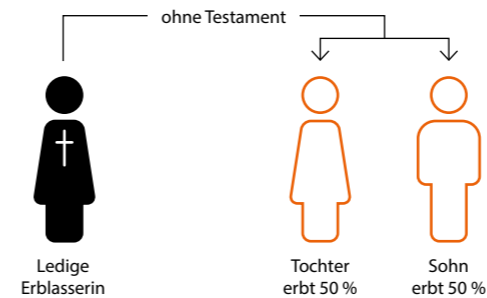
Pflichtteilsberechtigt sind die Ehegattin oder der eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel und Urenkel sowie die Eltern des Erblassers. Ein Anspruch besteht, wenn diese gesetzliche Erben geworden wären, im Testament aber nicht bedacht wurden.

Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des Erbteils, den der jeweilige gesetzliche Erbe ohne ein Testament erhalten hätte. Er muss explizit geltend gemacht werden.

## ZWEI BEISPIELE

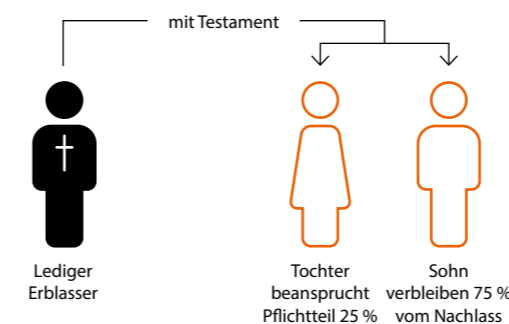
### Ledige Erblasserin mit zwei Kindern, OHNE Testament

In diesem Fall greift die gesetzliche Erbfolge. Das Erbe wird zu jeweils 50 % unter den Kindern aufgeteilt.



### Lediger Erblasser mit zwei Kindern, MIT Testament

Der Erblasser vererbt seinem Sohn das gesamte Vermögen. Damit enterbt er seine Tochter, die jedoch Anspruch auf ihren Pflichtteil hat. Dieser beträgt 25 % – die Hälfte ihres gesetzlichen Anteils.



## AUSNAHMEN

Pflichtteilsansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte vom Erbfall und seiner testamentarischen Enterbung erfahren hat.

Erblasser und Erben können auch bewusst einen Verzicht auf den Pflichtteil vereinbaren. Dies ist häufig bei Schenkungen oder bei einem Erbvertrag der Fall – und muss notariell beurkundet werden.

Sollte ein Pflichtteilsberechtigter gegenüber dem Erblasser straffällig geworden sein, kann der Erblasser den Pflichtteil gegebenenfalls sogar vollständig entziehen – muss aber dies im Testament darlegen.



Wird in Deutschland Vermögen vererbt, ist dieses zu versteuern. Mit Ausnahmen: Steuerbegünstigte Organisationen wie World Vision sind davon befreit. Andere Erwerber zahlen **Erbschaftsteuer**, falls der Erwerb den **Freibetrag** übersteigt.

**DIE ERBSCHAFT-STEUER**

Für die Höhe der zu zahlenden Erbschaftsteuer ist der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und seinem Erben entscheidend: Daraus ergibt sich sowohl der Freibetrag als auch die Erbschaftsteuerklasse. Der dritte den Steuersatz bestimmende Faktor ist der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs.

Beim Hausrat und anderen beweglichen Gegenständen gelten zusätzliche Freibeträge. Des Weiteren gibt es steuerliche Vergünstigungen, zum Beispiel für das Familienheim, unternehmerisches Vermögen oder zu Wohnzwecken vermietete Immobilien.

**DIE FREIBETRAEGE**

BEGUENSTIGTE	FREIBETRAG	STEUERKLASSE
Ehepartnerin oder eingetragener Lebenspartner	500.000 €	1
Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder	400.000 €	1
Enkel, wenn das Kind des Erblassers bereits verstorben ist	400.000 €	1
Enkel, wenn das Kind des Erblassers noch lebt	200.000 €	1
Urenkel	100.000 €	1
Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 €	1
Eltern und Großeltern im Schenkungsfall sowie Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehe- oder Lebenspartner	20.000 €	2
Alle übrigen Erben und Beschenkten	20.000 €	3

**DIE STEUERSAETZE**

WERT DES STEUERPF LICHTIGEN ERBES BIS EINSCHLIESSLICH	STEUERSAETZE JE ERBSCHAFTSTEUERKLASSE		
	1	2	3
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

## DIE ERBEINSETZUNG

Erben treten die unmittelbare Rechtsnachfolge des Erblassers an und übernehmen dessen Vermögenswerte wie Immobilien, Autos oder Wertpapiere – sowie Verbindlichkeiten. Gleichzeitig sind Erben dazu verpflichtet, Vermächtnisse und Pflichtteilsansprüche zu erfüllen. Erben kann man mittels Testament oder Erbvertrag bestimmen.

## DAS VERMÄCHTNIS

Eine Vermächtnisnehmerin wird nicht zur Rechtsnachfolgerin der Erblasserin und auch nicht Teil der Erbengemeinschaft. Sie erhält lediglich einen Gegenstand, einen Geldbetrag oder ein Recht aus dem Nachlass – und muss ihren Anspruch bei den Erben einfordern.

## EIN BEISPIEL

Die alleinstehende Erblasserin hat keine Verwandten und setzt die World Vision Stiftung in ihrem Testament als Erbin ein (= Erbeinsetzung). Gleichzeitig hat sie verfügt, dass 5.000 € sowie der antike Brieföffner aus ihrem Nachlass an ihre langjährige Freundin gehen sollen (= Vermächtnis).

In diesem Fall tritt die World Vision Stiftung die Rechtsnachfolge der Erblasserin an, übernimmt vorhandene Vermögenswerte und kümmert sich vollumfänglich um die Erfüllung des letzten Willens.



Auf der nächsten Seite erfahren Sie, worauf Sie beim Verfassen Ihres Testaments achten müssen.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln. Eine davon ist das **Testament**. Dabei ist grundsätzlich zwischen **Erbeinsetzung** und **Vermächtnissen** zu unterscheiden.

Sie können Ihr **Testament** jederzeit für sich selbst oder **gemeinsam mit Ihrem Ehegatten verfassen**. Wie das gehen kann, zeigen Ihnen die Textbausteine in der Anlage.

#### **DAS EIGENHAENDIGE TESTAMENT**

Dies ist die einfachste Form, den Nachlass zu regeln. Wichtig ist, dass das Dokument eigenhändig und vollständig handschriftlich erstellt und unterschrieben wird.

Ehegatten können ein Testament gemeinschaftlich verfassen und sich auch gegenseitig begünstigen. Das Dokument wird von einem Partner eigenhändig handschriftlich verfasst und von beiden Partnern unterschrieben.

Gerne unterstützt  
Sie bei juristischen  
Fragen ein Fachanwalt  
unserer Partnerkanzlei  
ADVANT Beiten,  
Frankfurt am Main.



#### **DAS TESTAMENT BEIM NACHLASSGERICHT HINTERLEGEN**

Die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht stellt sicher, dass ein handschriftliches Testament eröffnet wird und die Begünstigten im Erbfall informiert werden. Für die Hinterlegung und für die Verwaltung der Daten beim Testamentsregister der Bundesnotarkammer fallen einmalig jeweils geringe Gebühren an. Ein handschriftliches Testament kann auch wieder aus der Verwahrung genommen werden, behält aber trotzdem seine Gültigkeit.

**Verwahren** Sie Ihr handschriftliches Testament an einem sicheren Ort und stellen Sie sicher, dass es von den richtigen Personen aufgefunden werden kann. Am besten hinterlegen Sie das Dokument beim **Nachlassgericht.**

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Testament formwirksam errichtet wird, lassen Sie es von einem **Notar** zu Papier bringen. Dieser sorgt zudem für die amtliche Verwahrung des Dokuments.

#### DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Der Gang zum Notar kann vieles erleichtern: Er berät umfassend, prüft die Testierfähigkeit und beurkundet den letzten Willen.

Die Notargebühren richten sich nach dem Nachlasswert und danach, ob es sich um ein Einzel- oder Gemeinschaftstestament handelt.

Ein notarielles Testament muss zudem beim Amtsgericht verwahrt werden.

#### DAS TESTAMENT WIDERRUFEN

Egal ob handschriftlich oder notariell verfasst: Ein Testament kann jederzeit wieder geändert werden. So reicht es, **ein Testament neueren Datums mit widersprechendem Inhalt zu errichten**. Alternativ dazu können Sie das bestehende Dokument handschriftlich anpassen – und diese Änderungen mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

Beim **gemeinschaftlichen Ehegattentestament** sind Änderungen ebenfalls gemeinsam möglich, ein

einseitiger Widerruf bedarf jedoch der notariellen Beurkundung. Ist ein Partner verstorben, werden Verfügungen, die in Abhängigkeit zueinander stehen, bindend.

Haben Sie Ihr eigenhändiges Testament **beim Nachlassgericht hinterlegt**, können Sie es jederzeit aus der Verwahrung nehmen, ändern und ergänzen – und in seiner geänderten Form wieder beim Gericht verwahren lassen.

Ein **notarielles Testament** können Sie, anders als bei einem eigenhändigen Testament, auch widerrufen, indem Sie es aus seiner amtlichen Verwahrung beim Amtsgericht nehmen.

#### BEACHTEN SIE

Um Klarheit zu schaffen, sollten Sie ein Testament, das Sie widerrufen möchten, vernichten. Bis Sie jedoch ein neues Testament verfasst haben, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Sollten sich Ihre Wünsche zur Regelung Ihres Nachlasses ändern, können Sie Ihr Testament in der Regel anpassen oder **widerrufen**.



## WAS IST EINE STIFTUNG?

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit dem Einsatz von Kapital einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei bleibt das Stiftungskapital in der Regel erhalten (**Ewigkeitsstiftung**), lediglich die Kapitalerträge werden für den Stiftungszweck verwendet.

Anders bei der **Verbrauchsstiftung**: Diese verbraucht innerhalb einer festgelegten Frist, mindestens jedoch 10 Jahre, sowohl die Erträge als auch das zur Verfügung gestellte Kapital.

### ZUSTIFTUNG

Eine Zustiftung – oder auch Vermögensstockspende – in beliebiger Höhe fließt in das Vermögen einer existierenden Stiftung, zum Beispiel der World Vision Stiftung. Sie erhöht das Vermögen der Stiftung dauerhaft und trägt mit den Kapitalerträgen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke bei.

### STIFTUNGSFONDS

Ein Stiftungsfonds ist rechtlich gesehen eine zweckgebundene Zustiftung, die jedoch weitere Gestaltungsmöglichkeiten bietet: **Der Stiftende kann den Namen des Fonds sowie dessen Förderzweck bestimmen.** Ein Stiftungsfonds kann bei World Vision ab einer Zuwendung von 10.000 € errichtet werden.

### TREUHANDSTIFTUNG

Unter dem Dach der World Vision Stiftung können auch sogenannte Treuhandstiftungen, auch unselbstständige oder nicht-rechtsfähige Stiftungen genannt, errichtet werden. **Dies ist dann sinnvoll, wenn man selbst den Namen, die Satzung oder den Zweck festlegen möchte, der Verwaltungsaufwand aber möglichst gering gehalten werden soll.** Treuhandstiftungen werden bei World Vision in der Regel ab 50.000 € errichtet.

### TREUHAND-VERBRAUCHSSTIFTUNG

Wird **im Rahmen der Treuhandstiftung** eine Frist festgelegt, in der das Grundstockvermögen aufgebraucht werden soll, ist von einer Verbrauchsstiftung die Rede. Ist das Vermögen aufgezehrt, erlischt die Stiftung.

### STEUERLICHER HINWEIS

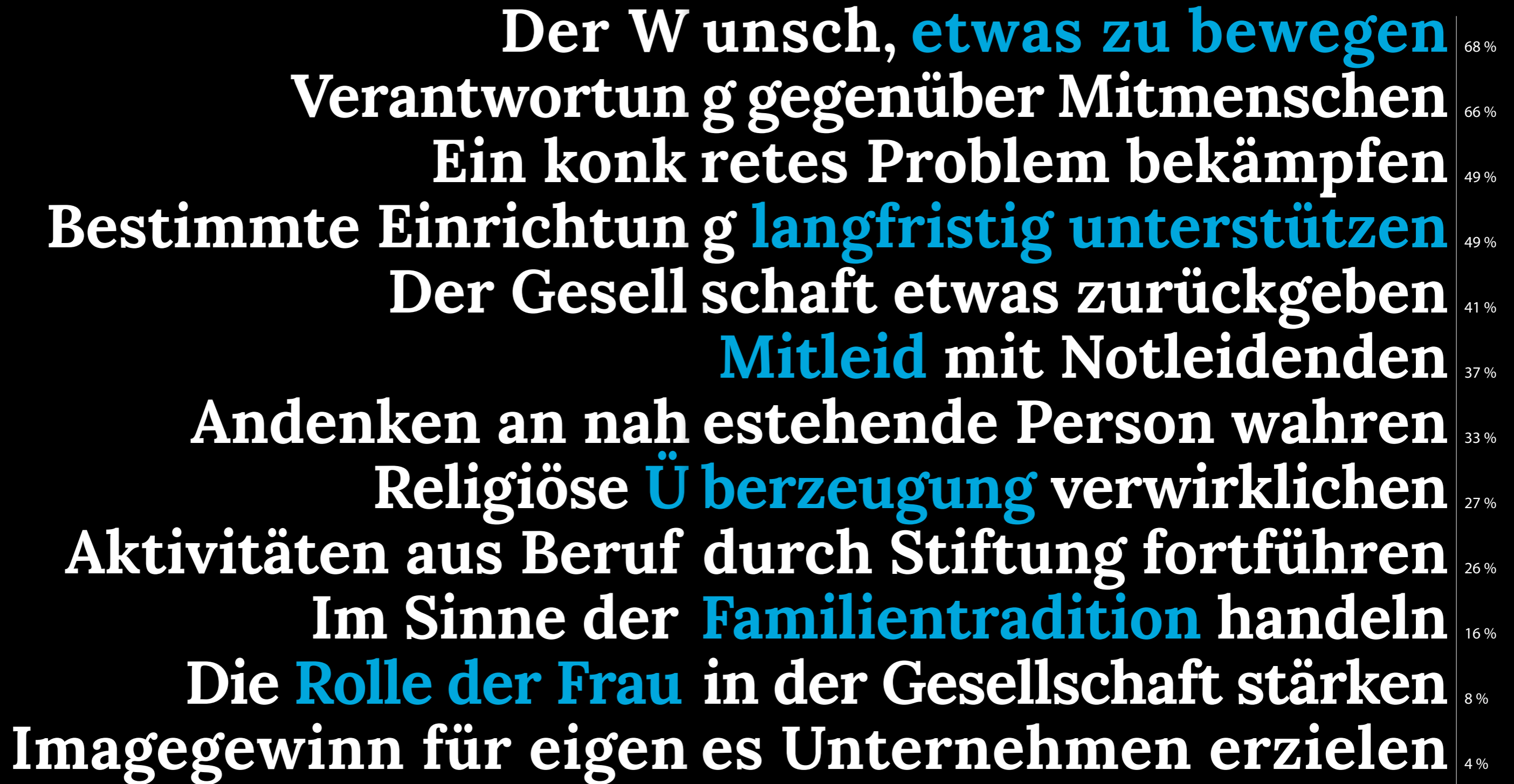
**Stiftungslösungen können zu Lebzeiten oder auf den Todesfall umgesetzt werden.** In beiden Fällen fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Jedoch nur bei lebzeitiger Umsetzung können die Zuwendungen als Spendenabzug in Höhe von 20 % des Einkommens und bei Vermögensstockspenden zusätzlich der Sonderausgabenabzug in Höhe von 1 Mio. € (2 Mio. € bei gemeinsam veranlagten Ehegatten) alle 10 Jahre steuerlich genutzt werden.

Wenn Ihnen besonders am Herzen liegt, dass Ihr Nachlass nachhaltig wirkt, ist die Gründung oder Begünstigung einer **Stiftung** eine gute Idee. Auch **innerhalb der World Vision Stiftung** stehen Ihnen, je nach gewünschtem Engagement, **viele Wege** offen.



# Was motiviert Menschen zum **Stiften**?\*



\*Laut StifterStudie Bertelsmann Stiftung,  
Mehrfachnennungen waren möglich

Wir von World Vision sind Ihnen für jede Unterstützung dankbar. Und auch **zu Lebzeiten** können Sie unsere Arbeit auf unterschiedliche Weise **fördern.**

### DIE KINDER-PATENSCHAFT

Mit einer Patenschaft unterstützen Sie bedürftige Kinder, ihre Familien und ihr Umfeld dabei, ein besseres Leben zu führen. So sichern Sie Ihrem Patenkind schon mit einem geringen monatlichen Beitrag den Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und anderen Grundbedürfnissen. Ihre Patenschaft ist nicht bindend, Sie können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen wieder beenden.

### DIE SPENDE

Ob einmalig oder wiederkehrend: Mit einer Spende in beliebiger Höhe fördern Sie unsere weltweiten Projekte. Und zwar dort, wo die Hilfe gerade am dringendsten gebraucht wird. Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, ganz bestimmte Projekte zu finanzieren oder – in Zusammenarbeit mit World Vision – sogar eigene Vorhaben ins Leben zu rufen. Sprechen Sie uns einfach an.

### DIE ANLASS-SPENDE

Ob Geburtstagsparty, Hochzeitsfeier oder Firmenjubiläum: Starten Sie Ihre eigene Spendenaktion und animieren Sie Ihre Gäste zu einer Spende an World Vision, zum Beispiel mit einer Spendenbox. Doch auch im Trauerfall ist es möglich, Kondolierende um eine Spende zu bitten, etwa im Rahmen der Todesanzeige. Auf Wunsch machen wir Ihnen Vorschläge zur angemessenen Formulierung.

### DIE ZUSTIFTUNG

Eine Zustiftung erhöht dauerhaft das Grundstockvermögen der World Vision Stiftung und generiert Kapitalerträge, die dem Stiftungszweck zur Verfügung stehen. Diese Erträge setzt World Vision in Projekte, Initiativen und Kampagnen um, kann damit langfristig planen und kalkulieren. Das garantiert eine zuverlässige und nachhaltige Hilfe für notleidende Menschen.



### STEUERLICHER HINWEIS

**Spenden lohnt sich auch steuerlich: Sie können Spenden in Höhe von bis zu 20 % Ihres zu versteuernden Einkommens absetzen.** Bei Vermögensstockspenden an Stiftungen gibt es einen zusätzlichen Steuervorteil von bis zu 1 Mio. € bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehegatten von bis zu 2 Mio. €, der bei der Einkommensteuer frei auf die nächsten 10 Jahre verteilt werden kann.

Schön, dass Sie sich die Zeit genommen haben, sich mit Ihrer Nachlassplanung zu beschäftigen. Wir hoffen, die vorliegenden Informationen sind hilfreich für Sie.

Mehr dazu finden Sie in Form von **Checklisten und Formularen** sowie im persönlichen Austausch mit uns.

CHECKLISTEN  
UND FORMULARE

Vermögensaufstellung  
Textbausteine Testament  
Feedbackbogen  
Kontaktkarte  
Rücksendeumschlag



**IHRE  
GESPRÄCHSPARTNER  
BEI WORLD VISION**

Was auch immer Sie bewegt,  
wir freuen uns auf den Austausch.

**Nadine Bauer**

+49 (0) 6172 763-145

[nadine.bauer@wveu.org](mailto:nadine.bauer@wveu.org)

**Sudhir Schröder**

+49 (0) 6172 763-2819

[sudhir.schroeder@wveu.org](mailto:sudhir.schroeder@wveu.org)

Die Inhalte der  
Broschüre, Checklisten  
und Formulare wurden  
juristisch geprüft durch  
Dr. Gerrit Ponath,  
Fachanwalt für Erbrecht und  
Fachanwalt für Steuerrecht  
bei unserer Partnerkanzlei:

**ADVANT** Beiten





**World Vision**  
**Deutschland e. V.**  
Am Zollstock 2-4  
61381 Friedrichsdorf  
[worldvision.de](http://worldvision.de)

